

# Beitragsordnung Anwaltsverein Karlsruhe e. V.

Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe

Die Mitgliederversammlung hat am 03.06.2008 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

## § 1 Beitragspflicht

- (1) Der Anwaltsverein Karlsruhe e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2. der Satzung) und jedem seiner außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 3. der Satzung) einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Bei Eintritt in den Anwaltsverein Karlsruhe e.V. vor dem 01. Juli eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.
- (4) Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt. Tritt ein Vereinsmitglied wegen Verlegung der Kanzlei aus dem Anwaltsverein Karlsruhe e.V. aus und begründet vor dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres die Mitgliedschaft in einem anderen, nunmehr zuständigen, dem DAV zugehörigen örtlichen Anwaltsverein, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte.

## § 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt
  1. für ordentliche Mitglieder, deren Kanzlei sich in Karlsruhe befindet € 173,00
  2. für ordentliche Mitglieder, deren Kanzlei sich nicht in Karlsruhe befindet € 163,00
  3. für außerordentliche Mitglieder € 108,00

entsprechend dem derzeitigen Jahresbeitrag, den der Anwaltsverein Karlsruhe e.V. pro ordentliches Mitglied an den DAV zu entrichten hat.

- (2) Ändert der sich an den DAV pro Mitglied zu leistende Beitrag, so ändert sich auch die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages entsprechend, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 3 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 28.02. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.

- (2) Soweit ein Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt der Einzug in der zweiten Hälfte des Monats Februar, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird. Diejenigen Mitglieder, welche eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind damit auch von der Beachtung der Einzahlungsfrist befreit.

## § 4 Beitragsbefreiung

Von der Verpflichtung zur Zahlung des ordentlichen oder des ermäßigten Mitgliedsbeitrages sind befreit:

1. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
2. Mitglieder, die sich im Mutterschutz und/oder in Elternzeit befinden.

Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen, die Voraussetzungen sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 5 Beitragsbefreiung in sonstigen Fällen

Von der Verpflichtung zur Zahlung des ordentlichen oder des ermäßigten Mitgliedsbeitrages können auf schriftlichen Antrag befreit werden:

1. Mitglieder, die aus den in § 17 Abs. 2 BRAO genannten Gründen auf Ihre Zulassung verzichtet haben, soweit diesen Mitglieder auf Antrag von der Rechtsanwaltskammer die Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ gestattet wurde.
2. Mitglieder, die aufgrund einer Erkrankung vorübergehend nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.
3. Mitglieder, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten vorübergehend nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.

Die Voraussetzungen für den Befreiungsantrag sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen durch Vorstandsbeschluss.

## § 6 Beitragsmäßigungen

- (1) Neu zugelassene Mitglieder des Anwaltsverein Karlsruhe e.V. haben innerhalb von 2 Jahren nach der Erstzulassung nur einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 50,00 entsprechend dem Beschluss der DAV-Mitgliederversammlung vom 25.05.2006 (Beitragsbefreiung für neu zugelassene Mitglieder bei einem jährlichen „Juniorbetrag“/Mitgliedsbeitrag des örtlichen Anwaltsvereins von € 50,00/Jahr) zu leisten.

- (2) Die Beitragserleichterung wird bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden übernächsten Kalenderjahres gewährt.
- (3) Mehrfachmitglieder, für die bereits ein anderer Verein den DAV-Beitrag entrichtet, haben nur einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, der sich um den jeweils abzuführenden DAV-Beitrag ermäßigt.

### **§ 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Der Vorstand kann durch Beschluss auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitglieds in besonderen Fällen den Beitrag für den Verein sowie Umlagen stunden oder ermäßigen und in Ausnahmefällen vollständig oder teilweise erlassen.

### **§ 8 Umlagen**

- (1) Umlagen des DAV im Sinne des § 4 der Satzung des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V., die pro beitragspflichtigem Mitglied vom Anwaltsverein Karlsruhe e.V. an den DAV aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des DAV abzuführen sind, werden gesondert neben dem Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.  
Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es für diesen Fall nicht.
- (2) Etwas anders gilt für Fälle des § 4 Ziff.1 der Satzung des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V., in denen der Anwaltsverein Karlsruhe e.V. eine eigene Umlage erhebt, die nicht durch Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DAV begründet ist. Eine solche Umlage bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Beitragsermäßigungen gelten nicht für etwaige Umlagen, die neben dem Jahresmitgliedsbeitrag zu erheben sind.
- (4) Ist ein Mitglied von dem Beitrag insgesamt befreit, so gilt dies auch für Umlagen, nicht aber für die Sterbegeldumlage bei denjenigen Mitgliedern, die der Sterbekasse angeschlossen sind.

### **§ 9 Inkrafttreten, Sonstiges**

- (1) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft.
- (2) Bereits bewilligte oder bestehende Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gelten so lange weiter, als sie für das einzelne Mitglied im Verhältnis zur aktuellen Beitragsordnung günstiger sind.